Merkblatt zur Anerkennung als Hochschulgruppe

1. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Hochschulgruppe

Als Teil der Studierendenschaft fördern die Hochschulgruppen die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Darüber hinaus wirken sie an einer über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehenden allgemeinpolitischen Willensbildung mit.

Die Willensbildung der Hochschulgruppe muss maßgeblich durch die Studierenden selbst geprägt sein. In der Regel trifft dies <u>nicht</u> zu, wenn eine Vereinigung als unselbstständige Organisationseinheit einer übergeordneten hochschulexternen Organisation, die maßgeblichen Einfluss auf den Mitgliederbestand oder deren selbstbestimmte Willensbildung haben kann, einzustufen ist.

2. Verfahren der Anerkennung

Zur Anerkennung als Hochschulgruppe bedarf es eines entsprechenden Antrags, der schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Bochum gestellt wird.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Satzung der Vereinigung (von mindestens sieben an der Hochschule Bochum immatrikulierten Studierenden unterzeichnet) und
- Protokoll der Gründungsversammlung (von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet).

Als Grundlage für die oben bezeichnete Satzung kann das bereitgestellte Muster verwendet werden.

Der Antrag wird an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zum Zwecke der Stellungnahme weitergeleitet. Dieser hat dafür drei Wochen Zeit. Erfolgt keine positive Rückmeldung, endet das Anerkennungsverfahren erfolglos.

3. Rechte und Pflichten

Mit der Eintragung in das Verzeichnis erlangt die Hochschulgruppe den Status einer studentischen Vereinigung im Sinne des § 53 Absatz 3 des Hochschulgesetzes und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Dem Präsidium der Hochschule Bochum werden innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters <u>unaufgefordert</u> Namen, Anschriften und Matrikelnummern der Vorstandsmitglieder der studentischen Vereinigung mitgeteilt. Für diese Rückmeldung wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt (Formblatt Rückmeldung).

Das Präsidium wird unverzüglich über Änderungen, die in § 7 Absatz 2 der Ordnung über die Eintragung von studentischen Vereinigungen (Hochschulgruppen) genannt sind, in Kenntnis gesetzt. Dafür kann ein von der Hochschule Bochum vorgegebenes Formblatt verwendet werden (Formblatt Rückmeldung).

Die Hochschulgruppe hat im Rahmen ihrer Betätigung das Eigentum der Hochschule Bochum zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen. Für Schäden haftet die studentische Vereinigung.